

10235/01 (Presse 257)
(OR. en)

2364. Tagung des Rates

- VERKEHR / TELEKOMMUNIKATION -

am 27./28. Juni 2001 in Luxemburg

Präsident: **Herr Björn ROSENGREN**
Minister für Industrie, Beschäftigung und
Kommunikation des Königreichs Schweden

Internet: <http://ue.eu.int/Newsroom>
E-mail: press.office@consilium.eu.int

INHALT

TEILNEHMER	4
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

TELEKOMMUNIKATION

ÜBERARBEITETER RECHTSRAHMEN FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE	6
FREQUENZPOLITIK.....	8
EINFÜHRUNG DES INTERNET-BEREICHS OBERSTER STUFE ".EU"	9
POSTDIENSTE.....	9
EINFÜHRUNG VON MOBILKOMMUNIKATIONSSYSTEMEN DER DRITTEN GENERATION IN DER EU.....	10
AKTIONSPLAN "eEUROPE": INFORMATIONEN- UND NETZSICHERHEIT.....	10

VERKEHR

SEEVERKEHR.....	11
Sicherheit auf See.....	11
– Verordnung über die Einführung von Doppelhüllen-Tankschiffen (Erika-I-Paket).....	11
– Gemeinschaftliches Überwachungs- und Informationssystem für den Seeverkehr (Erika-II-Paket)	12
– IMO-Verhandlungen über Datenschreiber ("Black Boxes")	12
– Entschädigungsfonds für Ölverschmutzung	13
Meldeförmlichkeiten für einlaufende und auslaufende Schiffe	13
QUERSCHNITTSTHEMEN	14
STRATEGIE FÜR DIE GEMEINSAME VERKEHRSPOLITIK ("WEISSBUCH")	14
GALILEO.....	14
LUFTVERKEHR	16
EINHEITLICHER EUROPÄISCHER LUFTRAUM.....	16
LUFTFAHRT UND FLUGLÄRM IM ICAO-RAHMEN.....	16
EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT (EASA).....	17
ÜBEREINKOMMEN VON MONTREAL ÜBER DIE HAFTUNG VON LUFTFAHRTUNTERNEHMEN	17

RECHTE DER FLUGGÄSTE	18
LANDVERKEHR	19
GEMEINWIRTSCHAFTLICHE VERPFLICHTUNGEN IM PERSONENVERKEHR	19
AUSBILDUNG VON BERUFSKRAFTFAHRERN	20
STRASSENVERKEHRSPAKET	20
SONSTIGES	21
– Ausbau der Zusammenarbeit Europa-Mittelmeer im Verkehrs- und Energiesektor	21
– Ratifizierung internationaler Übereinkommen	21
– Überfliegen sibirischen Gebiets	21
– Luftfahrtabkommen mit den MOEL und mit Zypern	22
– Zuweisung von Zeitnischen	22
– Eisenbahnpaket	22
ABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND RUMÄNIEN ÜBER DEN STRASSENTRANSIT	23

OHNE AUSSPRACHE ANGENOMMENE PUNKTE

<i>VERKEHR</i>	<i>I</i>
– Richtlinie über das Be- und Entladen von Massengutschiffen	<i>I</i>
<i>LANDWIRTSCHAFT</i>	<i>I</i>
– Verordnung über das Lebensmittelrecht und zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde	<i>I</i>
– Eintrag der Bezeichnung "Bayerisches Bier" auf Gemeinschaftsebene *	<i>II</i>
– Internationales Zucker-Übereinkommen	<i>II</i>
<i>BINNENMARKT</i>	<i>III</i>
– Inverkehrbringen von kurzkettigen Chlorparaffinen *	<i>III</i>
<i>JUSTIZ UND INNERES</i>	<i>III</i>
– Europol - Abkommen mit Island, Norwegen und Interpol	<i>III</i>
– GROTIUS II - Strafrecht	<i>III</i>
– OISIN II *	<i>III</i>
– STOP II *	<i>III</i>
– HIPPOKRATES *	<i>IV</i>
Haftung von Beförderungsunternehmen - Richtlinie des Rates zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985	<i>IV</i>
<i>ECOFIN</i>	<i>V</i>
– Finanzhilfe für das Kosovo	<i>V</i>
– Beziehungen zu den assoziierten MOEL	<i>VI</i>
– EU-Gebiete in äußerster Randlage	<i>VI</i>
<i>JUGEND</i>	<i>VII</i>
– Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Internet - Erklärung	<i>VII</i>
<i>AUSSENBEZIEHUNGEN - EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN</i>	<i>VII</i>
– Überwachungsmission der Europäischen Union	<i>VII</i>
– EU-Sonderbeauftragter	<i>VIII</i>

Für weitere Auskünfte: 285 60 83 oder 285 74 59

TEILNEHMER

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

Belgien:

Herr Rik DAEMS

Minister des Fernmeldewesens, der öffentlichen Unternehmen und der öffentlichen Beteiligungen

Herr José DARAS

Vizepremierminister und Minister des Transportwesens, der Mobilität und der Energie (Wallonische Region)

Dänemark:

Herr Jacob BUKSTI

Minister für Verkehr

Deutschland:

Herr Siegmund MOSDORF

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Herr Henner WITTLING

Staatssekretär, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Griechenland:

Herr Alexandros VOULGARIS

Staatssekretär für Verkehr und Kommunikation

Spanien:

Herr Francisco ÁLVAREZ-CASCOS FERNÁNDEZ

Minister für Inlandsentwicklung

Herr Baudilio TOME MUGURUZA

Staatssekretär für Telekommunikation und für die Informationsgesellschaft

Frankreich:

Herr Jean-Claude GAYSSOT

Minister für Infrastruktur, Verkehr und Wohnungsbau

Herr Christian PIERRET

Staatssekretär beim Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie, zuständig für die Industrie

Irland:

Frau Mary O'ROURKE

Ministerin für öffentliche Unternehmen

Italien:

Herr Maurizio GASPARRI

Minister für Kommunikation

Herr Pietro LUNARDI

Minister für Infrastruktur und Verkehr

Luxemburg:

Herr François BILTGEN

Minister für Arbeit und Beschäftigung, Delegierter Minister für Post-, Funk- und Fernmeldewesen

Herr Henri GRETHEN

Minister für Verkehr

Niederlande:

Frau Tineke NETELENBOS

Ministerin für Verkehr und Waterstaat

Frau Monique DE VRIES

Staatssekretärin für Verkehr, Kommunikation und öffentliche Arbeiten

Österreich:

Frau Monika FORSTINGER

Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie

Portugal:

Herr José JUNQUEIRO

Staatssekretär für die Verwaltung der Häfen

Herr Rui CUNHA

Staatssekretär für Verkehr

Finnland:

Herr Olli-Pekka HEINONEN

Minister für Verkehr und Kommunikation

Schweden:

Herr Björn ROSENGREN

Minister für Industrie, Beschäftigung und Kommunikation

Vereinigtes Königreich:

Herr Douglas ALEXANDER

Staatsminister für elektronischen Geschäftsverkehr und Wettbewerbsfähigkeit

Herr John SPELLAR

Staatsminister, Ministerium für Verkehr, örtliche Selbstverwaltung und die Regionen, Verkehrsminister
Ministerin für Verkehr (Schottische Exekutive)

Frau Sarah BOYACK

* * *

Kommission:

Frau Loyola DE PALACIO

Vizepräsidentin

Herr Erkki LIIKANEN

Mitglied

TELEKOMMUNIKATION

ÜBERARBEITETER RECHTSRAHMEN FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE

A. UNIVERSALDIENST UND NUTZERRECHTE

Der Rat erzielte eine politische Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten. Nach Fertigstellung des Textes in allen Gemeinschaftssprachen wird der gemeinsame Standpunkt im Rahmen des im Vertrag festgelegten Mitentscheidungsverfahrens dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung übermittelt.

Mit dem Richtlinienentwurf wird Folgendes bezweckt:

- Anpassung und Modernisierung der geltenden Vorschriften für den Universaldienst im Hinblick auf die Festlegung des Dienstumfangs, der Nutzerrechte und der Maßnahmen zur wettbewerbsneutralen Entschädigung von Erbringern des Dienstes;
- Einrichtung eines Verfahrens zur Überprüfung des Umfangs der Universaldienstverpflichtungen;
- Festlegung besonderer Nutzer- und Verbraucherrechte, sofern erforderlich;
- Fortschreibung laufender Maßnahmen zu Mietleitungen in der EU und Gewährleistung ihrer Verfügbarkeit, bis sich diese Dienste dem Wettbewerb öffnen;
- Ermächtigung der nationalen Regulierungsbehörden, Maßnahmen für die Nutzer und die Verbraucher zu treffen;
- Unterstützung der Branchenbemühungen um Interoperabilität bei Digitalfernsehgeräten der Konsumelektronik.

B. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN UND SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

In Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments führte der Rat eine eingehende Aussprache über den Vorschlag für eine Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation. Der Rat stellte fest, dass in allen Fragen bis auf eine (unerbetene Nachrichten) Einvernehmen erzielt worden ist, und beauftragte den Ausschuss der Ständigen Vertreter, die Beratungen über diese letzte offene Frage fortzusetzen, damit die Richtlinie auf der nächsten Tagung des Rates unter belgischem Vorsitz ohne Verzögerung angenommen werden kann.

Bei dem Richtlinienvorschlag handelt es sich lediglich um eine Überarbeitung der Richtlinie 97/66/EG mit dem Ziel, deren Bestimmungen anzupassen und zu aktualisieren, um neuen und vorhersehbaren Entwicklungen Rechnung zu tragen, indem Vorschriften eingeführt werden, die technologisch neutral sind, und indem ein hohes Niveau des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre für die Bürger aufrecht erhalten wird.

Die Richtlinie stellt eine Detaillierung und Ergänzung der Richtlinie 95/46/EG im Hinblick auf den Bereich der elektronischen Kommunikation dar und regelt den Schutz der berechtigten Interessen von Teilnehmern, bei denen es sich um juristische Personen handelt.

Wie die Vorgängerrichtlinie gilt sie nicht für Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags fallen.

FREQUENZPOLITIK

Der Rat erzielte in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments Einvernehmen über eine gemeinsame Ausrichtung zu dem Entwurf einer Entscheidung über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft. Er ersuchte den Ausschuss der Ständigen Vertreter, im Hinblick auf die förmliche Annahme einen Entwurf eines gemeinsamen Standpunkts vorzulegen, der der Stellungnahme des Europäischen Parlaments Rechnung trägt.

Dieser Entscheidungsentwurf bezweckt, in der Europäischen Gemeinschaft einen politischen und rechtlichen Rahmen zu schaffen, um die Koordinierung der politischen Ansätze und gegebenenfalls harmonisierte Bedingungen im Hinblick auf die Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums zu gewährleisten, die für die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarktes in Bereichen der Gemeinschaftspolitik wie elektronische Kommunikation, Verkehr sowie Forschung und Entwicklung (FuE) erforderlich sind.

Zu diesem Zweck werden durch diesen Entscheidungsentwurf Verfahren festgelegt,

- a) um die Formulierung von Politiken zur strategischen Planung und Harmonisierung der Funkfrequenznutzung in der Gemeinschaft zu erleichtern, bei denen u.a. wirtschaftliche, sicherheitsbezogene, gesundheitliche, allgemeinpolitische, die Freiheit der Meinungsäußerung betreffende, kulturelle, wissenschaftliche, soziale und technische Aspekte der Politik der Gemeinschaft sowie die verschiedenen Interessen der Nutzerkreise von Funkfrequenzen mit dem Ziel berücksichtigt werden, die Nutzung des Frequenzspektrums zu optimieren und abträgliche Störungen zu vermeiden;
- b) um die wirksame Umsetzung der Frequenzpolitik in der Gemeinschaft, insbesondere die Festlegung einer allgemeinen Vorgehensweise zu gewährleisten, mit der harmonisierte Bedingungen für die Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums sichergestellt werden;
- c) um die koordinierte und zeitgerechte Bereitstellung von Informationen zur Zuweisung, Verfügbarkeit und Nutzung des Funkfrequenzspektrums sicherzustellen;
- d) um die wirksame Koordinierung der Interessen der Gemeinschaft bei internationalen Verhandlungen sicherzustellen, wenn die Funkfrequenznutzung sich auf die Politik der Gemeinschaft auswirkt.

EINFÜHRUNG DES INTERNET-BEREICHS OBERSTER STUFE ".EU"

Der Rat erzielte in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments Einvernehmen über eine gemeinsame Ausrichtung zu diesem Verordnungsentwurf und beauftragte den Ausschuss der Ständigen Vertreter, den Text des gemeinsamen Standpunkts unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments fertig zu stellen und ihn dem Rat auf seiner nächsten Tagung zu unterbreiten.

Mit dieser Verordnung soll ".eu" als länderspezifischer Internet-Bereich oberster Stufe (ccTLD) in der Gemeinschaft eingeführt werden. Mit ihr werden die Bedingungen für diese Einrichtung einschließlich der Benennung eines Registers festgelegt und der allgemeine politische Rahmen für die Arbeit des Registers abgesteckt.

Diese Verordnung findet unbeschadet der in den Mitgliedstaaten geltenden Regelung für nationale Internet-Bereiche oberster Stufe Anwendung.

POSTDIENSTE

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über dieses Dossier. Er ersuchte den Ausschuss der Ständigen Vertreter, die Beratungen über den Vorschlag aktiv fortzusetzen, damit ein Entwurf eines gemeinsamen Standpunkts zur Annahme vorgelegt werden kann, sobald die politischen Gegebenheiten es zulassen.

Mit diesem Richtlinienvorschlag soll die bestehende Richtlinie 97/67/EG in einer Reihe von Punkten abgeändert werden, und er sieht zwei weitere Phasen im Prozess der Liberalisierung der Postdienste vor.

Der Kommissionsvorschlag sieht eine erste Phase vor, die spätestens am 1. Januar 2003 abgeschlossen sein sollte und die eine zusätzliche Liberalisierung um 20 % gegenüber der bestehenden Richtlinie mit sich bringt. Weitere Maßnahmen, die im Jahr 2005 beschlossen werden sollen, würden ab dem 1. Januar 2007 wirksam. Die wichtigsten Komponenten dieses Vorschlags, die 2003 zur Anwendung gelangen, sind die Einführung neuer Begriffsbestimmungen, für den reservierten Bereich die Festsetzung der Gewichtsgrenze auf 50 Gramm und der Preisgrenze auf das Zweieinhalbfache des Basistarifs und die Liberalisierung des Marktes für abgehende grenzüberschreitende Postsendungen; außerdem wird vorgeschlagen, dass die neue Phase mit dem Jahr 2007 beginnt.

EINFÜHRUNG VON MOBILKOMMUNIKATIONSSYSTEMEN DER DRITTEN GENERATION IN DER EU

Die Kommission hat im Nachgang zu der Mitteilung, die sie dem Rat (Verkehr/Telekommunikation) am 4./5. April 2001 unterbreitet hatte, weitere Informationen über dieses Thema vorgelegt; mehrere Delegationen nahmen hierzu Stellung.

Der Präsident fasste die Diskussion mit folgenden Feststellungen zusammen:

- Es besteht Einvernehmen darüber, dass etwaige Bedrohungen für das Wachstum und die Entwicklung des europäischen IT- und Telekommunikationsmarktes berücksichtigt werden müssen.
- Es ist wichtig, den Dialog zwischen den Mitgliedstaaten und der Industrie in dieser Angelegenheit fortzusetzen, da die Mitgliedstaaten die Mobilfunklizenzen nach unterschiedlichen Verfahren vergeben.
- Der Rat nahm Kenntnis von den Ausführungen der Kommission sowie von den Erfahrungen u.a. mit der gemeinsamen Netznutzung, die zu einem größeren Nutzeffekt für die Gesellschaft beitragen kann. Diese Art der Zusammenarbeit muss die Wettbewerbsregeln beachten und den Vorteilen für die Verbraucher Rechnung tragen.
- Der Rat hob sein Vertrauen in 3G hervor und bestätigte seine Absicht, den Dialog in dieser Angelegenheit fortzusetzen.
- Der Rat ersuchte die Kommission, die Beratungen über diese Angelegenheit zusammen mit dem Rat und der Industrie fortzusetzen, um ein wirtschaftlich und gesellschaftlich erfolgreiches 3G zu gewährleisten.

AKTIONSPLAN "eEUROPE": INFORMATIONS- UND NETZSICHERHEIT

Die Kommission erläuterte während des Essens ihre entsprechende Mitteilung. Es sei darauf hingewiesen, dass der Rat (Binnenmarkt, Verbraucherfragen und Tourismus) am 31. Mai eine Entscheidung zu diesem Thema angenommen hat (siehe Pressemitteilung Nr. 9120/01 Presse 205 vom 31. Mai 2001).

VERKEHR

SEEVERKEHR

Sicherheit auf See

– *Verordnung über die Einführung von Doppelhüllen-Tankschiffen (Erika-I-Paket)*

Der Rat erzielte Einvernehmen über einen gemeinsamen Standpunkt zu der Verordnung zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe. Nach Fertigstellung des Textes in allen Gemeinschaftssprachen wird der gemeinsame Standpunkt vom Rat förmlich festgelegt und im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens dem Europäischen Parlament übermittelt.

Zweck dieser Verordnung ist es, die Anforderungen des MARPOL-Übereinkommens 73/78 bezüglich Doppelhüllen oder einer gleichwertigen Konstruktion auf Einhüllen-Öltankschiffe beschleunigt anzuwenden.

Diese Verordnung gilt für Öltankschiffe ab 5.000 Tonnen Tragfähigkeit,

- die in einen Hafen oder einen Vorhafen unter der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats einlaufen, unabhängig davon, welche Flagge sie führen, oder
- die die Flagge eines Mitgliedstaats führen.

Wie erinnerlich ist auf der Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) in London im April 2001 weltweit Einigung über dieses Thema erzielt worden. Diese Einigung muss nun in Gemeinschaftsrecht umgesetzt werden.

– ***Gemeinschaftliches Überwachungs- und Informationssystem für den Seeverkehr (Erika-II-Paket)***

In Erwartung der Prüfung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung (die am 14. Juni 2001 abgegeben wurde) erzielte der Rat Einvernehmen über eine gemeinsame Ausrichtung zum Entwurf einer Richtlinie über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Seeverkehr. Diese gemeinsame Ausrichtung wird als Grundlage für die ersten Kontakte mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens dienen.

Ziel des Richtlinienentwurfs ist es, die vorhandenen Instrumente zu verbessern, um zu versuchen, Unfälle oder Verschmutzungen durch unternormige Schiffe in den Gewässern der Mitgliedstaaten zu vermeiden, besser zu überwachen und zu bewältigen. Er sieht insbesondere die Umsetzung der im letzten Dezember eingegangenen politischen Verpflichtung vor, nach der Frachtschiffe mit einem Schiffsdatschreibersystem (VDR-System) ausgerüstet sein müssen.

– ***IMO-Verhandlungen über Datenscheiber ("Black Boxes")***

Ausgehend von den auf der Dezembertagung angenommenen Schlussfolgerungen (Pressemitteilung 14004/00) einigte sich der Rat auf einen gemeinsamen Ansatz, den die Delegationen der Mitgliedstaaten und die Vertreter der Kommission in den IMO-Verhandlungen über die Pflicht zur Ausrüstung vorhandener Frachtschiffe mit Schiffsdatschreibersystemen (VDR-Systemen) vertreten werden. Die Beratungen über diese Angelegenheit werden nächste Woche in London in der Sitzung des Unterausschusses für die Sicherheit der Navigation (NAV) stattfinden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auf Ebene der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) ein Übereinkommen über eine solche verbindliche Vorschrift für alle Passagierschiffe und für Frachtschiffe, die am bzw. nach dem 1. Juli 2002 gebaut werden, erreicht worden ist. Über die Einführung einer ähnlichen Vorschrift für bestehende Frachtschiffe wird in demselben Forum beraten.

– ***Entschädigungsfonds für Ölverschmutzung***

Im Anschluss an den Unfall der "Erika" ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass die sich aus den derzeitigen Haftungs- und Entschädigungsregelungen ergebende Höhe der Entschädigungen für Ölverschmutzung unzureichend ist. Daher hat sie einen Vorschlag zur Errichtung eines ergänzenden Entschädigungsfonds der EU vorgelegt. Auf seiner Tagung im Dezember 2000 erzielte der Rat Einvernehmen darüber, dass eine geeignete und - soweit möglich - globale Regelung für Haftung und Entschädigung bei Schäden infolge einer Ölverschmutzung sicherzustellen ist.

Da sich dieses Ziel nach Ansicht des Rates am besten durch eine internationale Lösung im Rahmen der IMO erreichen lässt, erzielte er nun Einvernehmen über einen gemeinsamen Ansatz für den Standpunkt, den die Delegationen der Mitgliedstaaten und die Vertreter der Kommission in den IMO-Verhandlungen über einen ergänzenden Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzung vertreten werden.

Meldeförmlichkeiten für einlaufende und auslaufende Schiffe

In Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung erzielte der Rat im Hinblick auf die ersten Kontakte mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens Einvernehmen über eine gemeinsame Ausrichtung zu dem Entwurf einer Richtlinie über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Ziel dieses Vorschlags, den die Kommission als Reaktion auf die Entschließung des Rates über den Kurzstreckenseeverkehr vom Dezember 1999 vorgelegt hat, ist es, die Meldeformalitäten, die Schiffe bei Anlaufen eines Hafens erfüllen müssen, durch Anwendung der IMO-FAL-Formulare zu vereinfachen.

QUERSCHNITTSTHEMEN

STRATEGIE FÜR DIE GEMEINSAME VERKEHRSPOLITIK ("WEISSBUCH")

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Vizepräsidentin DE PALACIO über den Stand des Weißbuchs der Kommission über die europäische Verkehrspolitik. Der Rat beauftragte den Ausschuss der Ständigen Vertreter, mit den Beratungen über dieses Strategiedokument zu beginnen, sobald es vorliegt, damit der Rat es bis Ende des Jahres prüfen kann.

Bei der Darlegung der Ziele des angekündigten Weißbuchs wies Vizepräsidentin DE PALACIO darauf hin, dass die Kommission angesichts des erwarteten starken Anstiegs der Gesamtnachfrage nach Beförderungsleistungen in der EU für einen Rahmen plädiert, der eine Deckung dieser Nachfrage auf der Grundlage der Nachhaltigkeit gestattet. Dies soll dadurch erreicht werden, dass eine deutliche Anhebung des Anteils des Schienen-, See- und Binnenschiffsverkehrs bis zum Jahr 2010 angestrebt wird, was unter anderem die Förderung des kombinierten Verkehrs voraussetzt.

GALILEO

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen an:

1. In Anbetracht der Mitteilung der Kommission vom 22. November 2000 und der bisher veröffentlichten Ergebnisse der mit der Entschließung des Rates vom 19. Juli 1999¹ eingeleiteten Definitionsphase;
2. im Anschluss an seine Entschließung vom 5. April 2001², in der die Modalitäten festgelegt wurden, die für die Einleitung des nächsten Schrittes, d.h. die Einleitung der Entwicklungsphase des GALILEO-Projekts erforderlich sind, insbesondere aufgrund der Nummer 4, die vorsieht, dass die vorläufige Definition der Dienstleistungen vom Rat im Juni 2001 gebilligt werden muss, da sie einen wichtigen Bestandteil des anfänglichen Ausschreibungsverfahrens darstellt;

¹ ABl. C 221 vom 3.8.1999, S. 1.

² ABl. C 157 vom 30.5.2001, S. 1-3.

3. unter Hinweis darauf, dass es sich bei GALILEO um ein ziviles Programm unter ziviler Kontrolle handelt, das einen Rahmen bietet, in dem seine Dienstleistungen entwickelt werden können;
4. stellt fest, dass die Kommission damit befasst ist, in enger Zusammenarbeit mit der ESA eine genaue Beschreibung der einschlägigen Anforderungen gemäß der Entschließung des Rates vom 5. April 2001 zu erstellen: mindestens Gleichwertigkeit der Leistungen von GALILEO im Vergleich zu denen bestehender globaler Navigationssatellitensysteme (GNSS), optimierte Interoperabilität und Redundanz in Bezug auf andere Systeme, keine gemeinsamen fehlerhaften Betriebszustände ('no common failure modes'), Integrität auf allen Breitengraden, Kompatibilität mit bestehenden Navigationssystemen, Kontinuität der Dienstleistung in Krisensituationen und Vereinbarkeit mit Mechanismen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums inbegriffen; nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, dem Rat regelmäßig über die Entwicklung dieses in Zusammenarbeit mit der ESA auf hoher Ebene ausgearbeiteten Dokuments zur Beschreibung der Anforderungen zu berichten;
5. stimmt dem zu, dass das anfängliche Ausschreibungsverfahren sich auf ein System stützen muss, das Fähigkeiten bietet, die den Weg für die nachfolgenden möglichen Entwicklungsdienstleistungen frei machen, damit die Konsolidierung und letztendliche Auswahl der Dienstleistungen, über die der Rat zu beschließen hat, spätestens Ende 2003 erfolgen kann, und zwar im Hinblick auf einen operativen Einsatz im Jahre 2008.

Navigationssdienste:

- offenes Dienstangebot
- Dienste zum Schutz menschlichen Lebens
- kommerzielle Dienste
- öffentlich geregelte Dienste
- GNSS-1-Beitrag

Dienste in Verbindung mit der Navigation:

- Such- und Rettungsdienste
- Kommunikationsdienste in Verbindung mit der Navigation;

6. betont, dass das Ergebnis des anfänglichen Ausschreibungsverfahrens Aufschluss über die Kosten, die Durchführbarkeit und die allgemeinen Aspekte der Nachfrage nach allen Dienstleistungen geben und genaue Angaben zu den potenziellen Einkommensströmen und zu den Mitteln und Wegen, wie diese erwirtschaftet werden sollen, enthalten muss;
7. nimmt den im Juni 2001 vorgelegten Bericht der Kommission mit der unabhängigen Konsolidierung der Kosten-Nutzen-Analyse zur Kenntnis. Dieser Bericht wird vom Rat noch eingehend geprüft werden;
8. nimmt den Kommissionsvorschlag betreffend das gemeinsame Unternehmen zur Kenntnis und wird diesen prüfen;
9. betont, dass die künftigen Dienste von Galileo auf der Grundlage der technischen Erfordernisse, der Bedürfnisse der Benutzer, der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit und der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile der verschiedenen Dienste in enger Zusammenarbeit mit privaten und anderen potenziellen Partnern entwickelt werden.

LUFTVERKEHR

EINHEITLICHER EUROPÄISCHER LUFTRAUM

Der Rat nahm während des Essens die Informationen von Vizepräsidentin DE PALACIO zu diesem Thema zur Kenntnis.

Es sei daran erinnert, dass der Rat (Verkehr) im Juni 1999 eine Entschließung angenommen hat, in der die Kommission ersucht wurde, dem Rat eine Mitteilung über Maßnahmen zu unterbreiten, mit denen das Problem der ständig zunehmenden Verspätungen im Luftverkehr gelöst werden kann. Im Dezember 1999 legte die Kommission eine Mitteilung vor, die auf die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums abstellte. Der Europäische Rat verwies in Göteborg auf die Bedeutung der Initiative zum einheitlichen Luftraum und nahm davon Kenntnis, dass zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten Gespräche über den geografischen Geltungsbereich geführt werden. Er äußerte die Hoffnung, dass es bei diesen Gesprächen bald zu einer Einigung kommt. Die Kommission hat ihre Absicht bekundet, ausführliche Vorschläge vorzulegen, damit bis 2004 ein einheitlicher Luftraum geschaffen werden kann.

LUFTFAHRT UND FLUGLÄRM IM ICAO-RAHMEN

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Vizepräsidentin DE PALACIO zum Stand der in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) laufenden Beratungen über Fluglärm und von den Ausführungen der Delegationen.

Dieses Thema betrifft drei Aspekte:

- das von den USA nach Artikel 84 des Abkommens von Chicago gegen die "Hushkits"-Verordnung angestrebte Streitverfahren;
- die Erstellung einer neuen Kapitel-4-Norm durch die ICAO nach der CAEP-Sitzung im letzten Jahr, mit dem Ziel, den Fluglärm zu verringern (-10 db);
- die Ausmusterung der lautesten Kapitel-3-Luftfahrzeuge.

EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT (EASA)

Der Rat begrüßte die Fortschritte der letzten Monate und erzielte eine allgemeine vorläufige Einigung über einen Verordnungsentwurf zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA). In Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments beauftragte der Rat den Ausschuss der Ständigen Vertreter, die Feinarbeit am Verordnungsentwurf fortzusetzen und dabei die Ergebnisse der heutigen Beratungen zu zwei Fragen zu berücksichtigen:

- die Anwendung der Verordnung auf Luftfahrzeuge aus Drittländern und
- die Ernennung des Exekutivdirektors durch den EASA-Verwaltungsrat.

In der ersten Frage bestand Einvernehmen, dass die Kommission ein Jahr Zeit haben sollte, um entsprechende Vorschläge vorzulegen; in der zweiten Frage waren die meisten Delegationen damit einverstanden, dass der Exekutivdirektor mit der Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates auf der Grundlage einer von der Kommission vorgelegten Kandidatenliste ernannt werden soll.

ÜBEREINKOMMEN VON MONTREAL ÜBER DIE HAFTUNG VON LUFTFAHRT- UNTERNEHMEN

Der Rat gelangte zu einem gemeinsamen Standpunkt zu einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen, mit der das Gemeinschaftsrecht an das Übereinkommen von Montreal angeglichen werden soll. Nach Fertigstellung des Textes in allen Gemeinschaftssprachen wird dieser gemeinsame Standpunkt förmlich angenommen und dem Europäischen Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens übermittelt.

RECHTE DER FLUGGÄSTE

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen zur Stärkung der Rechte der Fluggäste an:

"DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

UNTERSTREICHT die Bedeutung angemessener und starker Rechte der Fluggäste in einem modernen und effizienten Luftverkehrssektor für eine ordnungsgemäße und ausgewogene Weiterentwicklung dieses Sektors;

IST SICH der besonderen Bedürfnisse der Personen mit eingeschränkter Mobilität BEWUSST;

ERINNERT an seine EntschlieÙung vom 2. Oktober 2000 zu den Rechten der Fluggäste, in der der Rat die Auffassung vertritt, dass die vorrangigen Maßnahmen in diesem Bereich darauf abzielen sollten, die Fluggäste besser zu unterrichten, ihre Rechte zu stärken, die Serviceleistungen zu verbessern und die Schlichtung von Streitigkeiten zu erleichtern;

VERWEIST auf die Schlussfolgerungen zur Ratifikation des Übereinkommens von Montreal, den Beschluss über den Abschluss dieses Übereinkommens durch die Gemeinschaft und die bevorstehende Annahme der Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr, die wichtige Schritte zur Förderung der Rechte der Fluggäste darstellen;

BEKRÄFTIGT sein Anliegen, dass die Rechte der Fluggäste in den Bereichen, in denen keine Rechtsvorschriften erforderlich sind, in erster Linie durch freiwillige Maßnahmen der an der Beförderung von Fluggästen Beteiligten verbessert werden sollten;

BEKRÄFTIGT ERNEUT seine Auffassung, dass in Bereichen, für die sich auf freiwilliger Basis keine angemessene Lösung finden lässt, möglicherweise Rechtsetzungsinitiativen erforderlich sind;

BEGRÜSST die Service-Verpflichtung der Fluggesellschaften gegenüber den Fluggästen und die freiwillige Verpflichtung der Flughäfen zum Passagierservice, die im Rahmen des ECAC-EU-Dialogs am 10. Mai 2001 in Lissabon vorgelegt wurden;

STELLT FEST, dass in der freiwilligen Vereinbarung die Frage der Überwachung ihrer Einhaltung nicht geregelt wird;

VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass - sofern die freiwilligen Vereinbarungen innerhalb einer angemessenen Frist wirksam umgesetzt werden - die Serviceleistungen für Fluggäste insofern verbessert würden, als

1. die Fluggesellschaften die Fluggäste dabei unterstützen würden,
 - bei der Buchung von Flügen günstigere Angebote zu erhalten,
 - besser über ihren Flug informiert zu werden,
 - bei Verspätungen, Annullierungen und falscher Gepäckabfertigung Hilfe und Beratung in Anspruch nehmen zu können,
 - dass ihre Beschwerden zügig bearbeitet und von ihnen verauslagte Kosten prompt erstattet werden;

2. die Flughäfen den Fluggästen
 - benutzerfreundliche und ordnungsgemäß gewartete Infrastrukturen und Anlagen zur Verfügung stellen würden,
 - im Fall erheblicher Störungen Unterstützung anbieten würden.

BEGRÜSST INSBESONDERE, dass sich sowohl die Fluggesellschaften als auch die Flughäfen verpflichten, die Serviceleistungen für Fluggäste mit eingeschränkter Mobilität zu verbessern und kostenfrei anzubieten; er betont jedoch, dass die Kosten dieser Leistungen nicht auf die Fluggäste mit eingeschränkter Mobilität abgewälzt werden dürfen und weitere Beratungen über die Frage der Finanzierung dieser Leistungen erforderlich sind;

VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass Personen mit eingeschränkter Mobilität Anspruch auf Flüge zu denselben Preisen und mit demselben Komfort wie andere Fluggäste haben sollten, unabhängig davon, ob die an der Fluggastbeförderung Beteiligten hierfür umfangreichere Leistungen erbringen müssen;

IST DER ANSICHT, dass die Fluggäste die Möglichkeit haben sollten, den Anspruch auf Erfüllung der Verträge und auf Erbringung der in den freiwilligen Vereinbarungen festgelegten Dienstleistungen im Rahmen von außergerichtlichen Streitbeilegungssystemen geltend zu machen;

RICHTET DIE DRINGENDE BITTE an alle Luftfahrtunternehmen und Flughäfen der Gemeinschaft, sich diesen Vereinbarungen anzuschließen;

ERSUCHT alle Parteien, an der Umsetzung der Vereinbarungen weiterzuarbeiten, insbesondere an Mechanismen für die Überwachung der Erfüllung freiwilliger Verpflichtungen, und Informationen über diese Überwachung auszutauschen;

ERSUCHT die an der Beförderung von Fluggästen und ihres Gepäcks Beteiligten, ihre Zusammenarbeit mit dem Ziel fortzusetzen, die von den gegenwärtigen Verpflichtungen nicht erfassten Bereiche ebenfalls abzudecken."

LANDVERKEHR

GEMEINWIRTSCHAFTLICHE VERPFLICHTUNGEN IM PERSONENVERKEHR

Der Rat nahm Kenntnis von einem Zwischenbericht über die Beratungen über den Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen der Mitgliedstaaten betreffend die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auf Schiene, Straße und Binnenschiffahrtswegen. Er beauftragte den Ausschuss der Ständigen Vertreter, die Beratungen über den Vorschlag fortzusetzen.

Ziel der Verordnung ist es, einen gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für alle Beziehungen zwischen den Behörden und den Verkehrsunternehmen im Hinblick auf die Erbringung von öffentlichen Verkehrsleistungen festzulegen.

AUSBILDUNG VON BERUFSKRAFTFAHRERN

Der Rat nahm Kenntnis von einem Zwischenbericht über den Stand der Beratungen über einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Ausbildung von Berufskraftfahrern im Güter- und Personenkraftverkehr. Er nahm ferner die Absicht des künftigen Vorsitzes zur Kenntnis, die Beratungen über den Vorschlag fortzusetzen.

Zurzeit ist in den meisten Mitgliedstaaten der Anteil an Kraftfahrern, die eine Ausbildung durchlaufen, sehr gering. Die überwiegende Mehrheit der Berufskraftfahrer übt ihren Beruf allein auf der Grundlage der Fahrerlaubnis aus. Deshalb schlägt die Kommission in Anbetracht der gegenwärtigen Anforderungen des Straßengüterverkehrs die Einführung einer obligatorischen Aus- und Weiterbildung vor, um die Verkehrssicherheit und die Qualität der Dienstleistung zu erhöhen sowie die sozialen Bedingungen und die Beschäftigungsbedingungen der Berufskraftfahrer zu harmonisieren.

STRASSENVERKEHRSPAKET

Der Rat nahm Kenntnis von den Ausführungen von Vizepräsidentin DE PALACIO über die angekündigten Vorschläge zur Überarbeitung der Verordnung 3820/85/EWG und über den Vorschlag für eine Richtlinie über die Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern; den letztgenannten Vorschlag hat die Kommission bereits angenommen. Der Rat beauftragte den Ausschuss der Ständigen Vertreter, mit den Beratungen über diese Vorschläge zu beginnen, sobald sie vorliegen, damit der Rat die Vorschläge bis Ende des Jahres prüfen kann.

Der Vorschlag zur Harmonisierung bestimmter Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr soll die Verordnung 3820/85 ersetzen, in der die Höchstarbeitszeiten und die Ruhezeiten für Fahrer von Fahrzeugen im Güter- und Personenverkehr geregelt sind; dabei sollen die Vorschriften vereinfacht und aktualisiert und ihre wirksamere Anwendung gewährleistet werden.

Nach dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 92/6/EWG über die Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern soll der obligatorische Einbau von Geschwindigkeitsbegrenzern in Fahrzeuge vorgeschrieben werden, die kleiner sind als die von der bisherigen Richtlinie von 1992 erfassten Fahrzeuge.

SONSTIGES

– *Ausbau der Zusammenarbeit Europa-Mittelmeer im Verkehrs- und Energiesektor*

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen der Kommission zu ihrer diesbezüglichen Mitteilung, die auch auf der Tagung des Rates (Industrie/Energie) vom 14./15. Mai 2001 vorgestellt worden war. Die Kommission möchte die Zusammenarbeit mit den Mittelmeerstaaten im Rahmen des Barcelona-Prozesses in vorrangigen Bereichen wie Verkehr und Energie wiederbeleben.

– *Ratifizierung internationaler Übereinkommen*

Der Rat nahm Kenntnis von der gemeinsamen Initiative des französischen und des britischen Verkehrsministers, die an die Mitgliedstaaten appellierten, bestimmte internationale Übereinkommen über Haftung und Entschädigung bei Verschmutzungen durch Schiffe zügig zu ratifizieren.

– *Überfliegen sibirischen Gebiets*

Der Rat begrüßte während des Essens die positiven Entwicklungen in den Beziehungen zu Russland in dieser Frage.

Es sei daran erinnert, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission sich mehrere Jahre lang darum bemüht haben, dass die russischen Behörden von der Praxis abkehren, von Luftfahrtunternehmen aus der Gemeinschaft zusätzliche Zahlungen für das Überfliegen sibirischen Gebiets zu verlangen. Es ist geplant, dass diese Zahlungen durch vorübergehende finanzielle Beiträge zum Fonds zur Modernisierung der russischen Luftfahrt ersetzt werden, der von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung eingerichtet werden soll.

– *Luftfahrtabkommen mit den MOEL und mit Zypern*

Der Rat nahm zur Kenntnis, dass die Verhandlungen über die Luftfahrtabkommen mit den MOEL (außer Ungarn) und mit Zypern abgeschlossen wurden.

Es sei daran erinnert, dass im Rahmen der Heranführungsstrategie Verhandlungen mit den MOEL und mit Zypern aufgenommen wurden, um mittels eines multilateralen Abkommens und einer Reihe von Einzelprotokollen einen europäischen Raum für die Zivilluftfahrt zu schaffen. Vorbehaltlich eines (von der Kommission beantragten) Gutachtens des Europäischen Gerichtshofs über die Vereinbarkeit dieser Abkommen mit dem Vertrag bekundete die Kommission ihre Absicht, die Abkommen so rasch wie möglich zu paraphieren.

– *Zuweisung von Zeitnischen*

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zu ihrem Vorschlag zur Überarbeitung der geltenden Verordnung betreffend die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen zur Kenntnis.

– *Eisenbahnpaket*

Der Rat nahm die Informationen der Kommission über die Durchführung der Richtlinien des Eisenbahnpakets zur Kenntnis. Die Kommission hob die bisherige gute Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bei den laufenden Durchführungsarbeiten hervor.

Das "Eisenbahnpaket" ist ein Paket von Rechtsvorschriften, die am 15. März 2001 in Kraft getreten sind. Es trägt den wirtschaftlichen Gegebenheiten und den jüngsten Entwicklungen auf den Eisenbahnverkehrsmärkten Rechnung und zielt darauf ab, die europäischen Eisenbahnen neu zu beleben, indem günstige Bedingungen für die Entwicklung eines dynamischen und wettbewerbsfähigen kundenorientierten Eisenbahnsystems geschaffen werden. Es enthält eine Definition des transeuropäischen Schienengüterverkehrsnetzes (TESGN), das innerhalb der Gemeinschaft grenzüberschreitende Frachtdienste ermöglicht, wobei die EU-Eisenbahnunternehmen Zugang zu diesem Netz haben. In dem Paket ist insbesondere die Öffnung des gesamten europäischen Eisenbahnnetzes bis spätestens 15. März 2008 vorgesehen. Nach diesem Datum werden Eisenbahnunternehmen Transitrechte für den grenzüberschreitenden Güterverkehr über dieses Netz und der Zugang hierzu garantiert - zu gleichen Bedingungen für alle Unternehmen.

ABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND RUMÄNIEN ÜBER DEN STRASSENTTRANSIT

Am Rande dieser Ratstagung wurde ein Abkommen zwischen der EU und Rumänien über den Straßentransit unterzeichnet; unterzeichnet haben für die EU der Minister für Industrie, Beschäftigung und Kommunikation Schwedens und Präsident des Rates, Herr Björn ROSENGREN, und die Vizepräsidentin der Kommission, Frau Loyola DE PALACIO, sowie für Rumänien der Minister für öffentliche Arbeiten, Verkehr und Wohnungswesen, Herr Miron Tudor MITREA.

Dieses Transitabkommen wird es Verkehrsunternehmen aus Rumänien und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermöglichen, die Vorteile der transparenten und nichtdiskriminierenden Behandlung zu nutzen, die ihnen durch die Bestimmungen des Abkommens garantiert wird. Es hat auch eine wichtige Umweltdimension. Die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens zielen darauf ab, die Nutzung des kombinierten Verkehrs zu fördern, wobei besonderes Augenmerk auf die Nutzung des umweltfreundlichsten Verkehrsmittels gelegt wird.

Das Abkommen stellt angesichts der besonderen geografischen Lage Griechenlands als einer der Mitgliedstaaten am derzeitigen Rand der Europäischen Union eine bedeutende Verbesserung der Landverkehrsverbindungen Griechenlands in die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nach Rumänien dar.

Das Abkommen ist auch im weiteren Kontext der Heranführungsstrategie für Rumänien von Bedeutung. Die weitere Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf beiden Seiten - die durch die Aushandlung dieses Abkommens erreicht wurde - und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Vorteile sind alles Elemente, die dabei helfen, den Weg für den Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union zu ebnen.

OHNE AUSSPRACHE ANGENOMMENE PUNKTE

(Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; die betreffenden Erklärungen sind beim Pressedienst erhältlich.)

VERKEHR

Richtlinie über das Be- und Entladen von Massengutschiffen

Der Rat legte seinen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie über das Be- und Entladen von Massengutschiffen fest.

Die Richtlinie soll für einen besseren Schutz von Massengutschiffen, die die Häfen der Gemeinschaft anlaufen, beim Be- und Entladen sorgen. Es sollen die Risiken übermäßiger Belastungen und Schäden an den Verbandteilen von Massengutschiffen während des Ladungsumschlags verringert werden, indem Vorschriften für diese Schiffe und die Umschlagsanlagen festgelegt und harmonisierte Verfahren für die Zusammenarbeit und die Kommunikation zwischen den Schiffen und den Umschlagsanlagen geschaffen werden.

LANDWIRTSCHAFT

Verordnung über das Lebensmittelrecht und zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde

Der Rat bestätigte förmlich eine politische Einigung über den Verordnungsvorschlag über das Lebensmittelrecht und zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde. Der vom Rat gebilligte Text berücksichtigt die meisten Abänderungen des Europäischen Parlaments aus erster Lesung, die von der Kommission übernommen worden waren. Die Kommission konnte sich der Einigung jedoch aufgrund des vom Rat gewählten Ansatzes für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Behörde nicht anschließen. Der Rat wird seinen gemeinsamen Standpunkt nach der Fertigstellung des Textes auf einer seiner nächsten Tagungen festlegen und ihn im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung übermitteln.

Die Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde war eine der wichtigsten politischen Maßnahmen des Weißbuchs der Kommission vom Januar 2000 über Lebensmittelsicherheit, die in der Folge vom Europäischen Rat gebilligt wurden.

Ihr Auftrag besteht darin, der Gemeinschaft mit unabhängiger wissenschaftlicher und technischer Beratung zur Seite zu stehen, die sie zur Untermauerung der Politik und Gesetzgebung in allen Bereichen der Lebensmittelsicherheit benötigt. Ihr Ziel ist es, zu einem hohen Gesundheitsschutzniveau beizutragen, wobei die Tiergesundheit und der Tierschutz, die Pflanzengesundheit und die Umwelt berücksichtigt werden. Es handelt sich nicht um eine Regulierungsbehörde mit Rechtsetzungs-, Überwachungs- oder Durchsetzungsaufgaben; hierfür sind weiterhin die einschlägigen Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten zuständig.

Die Strukturen der Behörde sind so gestaltet, dass die praktische Umsetzung einiger wichtiger Ziele - *Unabhängigkeit, Transparenz, wissenschaftliche Spitzenleistungen* - sowie eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten gewährleistet ist. Die Behörde umfasst einen Verwaltungsrat, einen Geschäftsführenden Direktor und sein Personal, einen Beirat zur Einbindung der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, einen Wissenschaftlichen Ausschuss und Wissenschaftliche Gremien.

Ferner wird es ausdrücklich Aufgabe der Behörde sein, divergierende wissenschaftliche Gutachten auf der Ebene der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten festzustellen und zu beseitigen. Als Schlüssel für die Wiederherstellung des Verbrauchervertrauens wird die Behörde klare und öffentlich zugängliche Informationen zu allen Fragen der Lebensmittelsicherheit bereitstellen. Sie wird auch mit der Erhebung und Analyse von Daten und mit der Erkennung neu auftretender Risiken betraut. Wesentlich für ihr Funktionieren ist die Förderung der Vernetzung von Organisationen, die im Bereich der Lebensmittelsicherheit tätig sind.

Der Verordnungsentwurf zielt auch darauf ab, eine umfassende Grundlage für das Lebensmittelrecht in der Gemeinschaft zu schaffen, indem allgemeine Grundsätze und Anforderungen für das Lebensmittelrecht, allgemeine Verpflichtungen für den Lebensmittelhandel sowie gemeinsame Bestimmungen über die Transparenz festgelegt werden.

Eintrag der Bezeichnung "Bayerisches Bier" auf Gemeinschaftsebene *

Der Rat nahm mit qualifizierter Mehrheit bei den Gegenstimmen der dänischen, der finnischen und der schwedischen Delegation und bei Enthaltung der österreichischen Delegation die Verordnung zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen an. Damit wird die Bezeichnung "Bayerisches Bier (GGA)" als geschützte geografische Angabe unter der Überschrift Bier aus Deutschland im Anhang der Verordnung 1107/96 hinzugefügt.

Internationales Zucker-Übereinkommen

Der Rat beschloss, die Kommission zu ermächtigen, im Internationalen Zucker-Rat im Namen der Gemeinschaft für eine zweijährige Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu stimmen.

Es sei daran erinnert, dass das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992 mit Beschluss 92/580/EWG des Rates³ von der Gemeinschaft geschlossen wurde und am 1. Januar 1993 für einen Zeitraum von drei Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember 1995, in Kraft getreten ist. Seither ist es dreimal um jeweils zwei Jahre verlängert worden. Demzufolge läuft es am 31. Dezember 2001 aus, wenn es nicht verlängert wird.

Gemeinschaftliches Sortenamt - Mandatserneuerung des Präsidenten und des Vizepräsidenten

Der Rat hat auf Vorschlag der Kommission beschlossen, Herrn Bart KIEWIET ab dem 31. Juli 2001 als Präsidenten des Amtes und Herrn José ELENA ROSSELLO ab dem 28. Februar 2002 als Vizepräsidenten des Amtes für einen Zeitraum von fünf Jahren wiederzuerennen.

³ ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15.

BINNENMARKT

Inverkehrbringen von kurzkettigen Chlorparaffinen *

Der Rat legte mit qualifizierter Mehrheit bei den Gegenstimmen der belgischen, der dänischen und der niederländischen Delegation seinen gemeinsamen Standpunkt zu der Richtlinie zur zwanzigsten Änderung der Richtlinie über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen fest.

Mit dem Richtlinienentwurf sollen die unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine in zwei Anwendungsbereichen, nämlich der Metallver- und Metallbearbeitung und der Behandlung von Leder harmonisiert werden. Eine Beschränkung der Verwendung dieser Stoffe empfiehlt sich aufgrund der Ergebnisse einer Studie über die Gefahren der kurzkettigen Chlorparaffine, die zu dem Ergebnis kommt, dass potenzielle Umweltrisiken bestehen.

JUSTIZ UND INNERES

Europol - Abkommen mit Island, Norwegen und Interpol

In Einklang mit Artikel 42 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 18 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), nach dem Europol Beziehungen zu Drittstaaten und anderen Drittstellen unterhalten kann, ermächtigte der Rat den Direktor von Europol, Kooperationsabkommen zwischen Europol einerseits und Norwegen, Island und Interpol andererseits zu schließen.

Die drei Abkommen betreffen den Austausch von Informationen (einschließlich personenbezogener Daten), die Koordinierung der Tätigkeiten und die Organisation der administrativen und praktischen Zusammenarbeit.

GROTIUS II - Strafrecht

Der Rat nahm einen Beschluss über die zweite Phase des GROTIUS II-Programms (Strafrecht) zur Förderung des Austauschs, der Aus- und Fortbildung sowie der Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe an.

OISIN II *

Der Rat nahm einen Beschluss über die zweite Phase des OISIN II-Programms zur Förderung des Austauschs, der Aus- und Fortbildung sowie der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden an.

STOP II *

Der Rat nahm einen Beschluss über die zweite Phase des STOP-II-Programms zur Förderung des Austauschs, der Aus- und Fortbildung sowie der Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind, an.

HIPPOKRATES *

Der Rat nahm einen Beschluss über die zweite Phase des HIPPOKRATES-II-Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention an.

Haftung von Beförderungsunternehmen - Richtlinie des Rates zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985

Nachdem im Gemischten Ausschuss am 29. Mai 2001 politisches Einvernehmen erzielt worden war, nahm der Rat die Richtlinie zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 über die Harmonisierung der Geldbußen und Geldstrafen für Beförderungsunternehmen, die Staatsangehörige dritter Länder ohne die für die Einreise erforderlichen Dokumente in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbringen, an.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die für Beförderungsunternehmen gemäß den Regelungen nach Artikel 26 Absätze 2 und 3 SDÜ vorgesehenen Sanktionen abschreckend, wirksam und angemessen sind und dass im Hinblick auf die Harmonisierung der gegenwärtigen Praktiken der Mitgliedstaaten die folgenden finanziellen Sanktionen Anwendung finden:

- entweder ein Höchstbetrag der anwendbaren finanziellen Sanktionen (Geldbuße oder Geldstrafe) von mindestens 5.000 € oder ein entsprechender Betrag in der nationalen Währung zu dem Wechselkurs, der im Amtsblatt am Tag des Inkrafttretens der Richtlinie veröffentlicht wird, je beförderte Person oder
- ein Mindestbetrag dieser Sanktionen von mindestens 3.000 € oder ein entsprechender Betrag in der nationalen Währung zu dem Wechselkurs, der im Amtsblatt am Tag des Inkrafttretens der Richtlinie veröffentlicht wird, je beförderte Person oder
- ungeachtet der Anzahl der beförderten Personen ein auf jede Zuwiderhandlung pauschal angewandter Höchstbetrag von mindestens 500.000 € oder ein entsprechender Betrag in der nationalen Währung zu dem Wechselkurs, der im Amtsblatt am Tag des Inkrafttretens der Richtlinie veröffentlicht wird.

Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Fällen, in denen ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht, bleiben von diesen Sanktionen unberührt.

ECOFIN

Finanzhilfe für das Kosovo

Der Rat nahm einen Beschluss über eine weitere Sonderfinanzhilfe für das Kosovo an.

Zusätzlich zu der vom Rat mit dem Beschluss 2000/140/EG vom 14. Februar 2000 bereits entschiedenen Finanzhilfe stellt die Gemeinschaft der UNMIK im Zusammenhang mit den Leistungen der anderen Geber eine Sonderfinanzhilfe in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen von bis zu 30 Mio. EUR zur Verfügung, die in zwei Tranchen ausgezahlt wird; sie dient dazu, die Finanzlage im Kosovo zu erleichtern, zur Einrichtung und Aufrechterhaltung wesentlicher Verwaltungsfunktionen beizutragen und die Entwicklung gesunder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen zu unterstützen.

Die Kommission verwaltet diese Hilfe und vereinbart insbesondere mit der UNMIK nach Konsultation des WFA die wirtschaftlichen Bedingungen, die an die Hilfe geknüpft werden.

Schutz des Euro gegen Geldfälschung

Der Rat nahm zwei Parallel-Verordnungen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung an. Mit der ersten Verordnung, die sich auf Artikel 123 Absatz 4 EGV stützt, werden die zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen für die Euro-Zone festgelegt; mit der zweiten Verordnung, die auf Artikel 308 EGV beruht, werden die Wirkungen der ersten Verordnung auf die Mitgliedstaaten ausgedehnt, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben.

Zweck der ersten Verordnung ist ein besserer Rechtsschutz der Euro-Banknoten und -Münzen rechtzeitig vor deren Einführung am 1. Januar 2002. Die Verordnung umfasst die Verarbeitung von technischen und statistischen Informationen über die Geldfälschung, die Verarbeitung von operativen und strategischen Daten sowie die Zusammenarbeit und Amtshilfe.

Nach der Verordnung sind Kreditinstitute sowie alle anderen Institute, zu deren Aufgaben der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten und Münzen gehört, einschließlich der Institute, deren Tätigkeit im Umtausch von Banknoten oder Münzen verschiedener Währungen besteht, beispielsweise Wechselstuben, verpflichtet, Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten und bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr zu ziehen. Sie übermitteln sie unverzüglich den zuständigen nationalen Behörden. Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Institute, die ihre Pflichten missachten, mit Sanktionen belegt werden, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Die Verordnung enthält im Einzelnen Bestimmungen über:

- die Erhebung von und den Zugriff auf technische und statistische Daten durch die zuständigen nationalen Behörden sowie die Rolle der EZB
- die Pflicht der zuständigen nationalen Behörden zur Übermittlung falscher Banknoten und Münzen zu Identifizierungszwecken an die von den Mitgliedstaaten zu errichtenden nationalen Analysezentren (NAZ) oder die nationalen Münzanalysezentren (MAZ) der Mitgliedstaaten sowie zur Übermittlung der Ergebnisse an die EZB
- die Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden beim Schutz des Euro gegen Geldfälschung
- die zentrale Erfassung der Informationen auf nationaler Ebene
- die Bestimmung der zuständigen nationalen Behörden (die hier noch offene Frage konnte durch die Annahme einer Erklärung des Rates beigelegt werden, in der der derzeitigen Lage zweier Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zuständigkeit von Polizei und Justizbehörden Rechnung getragen wird)
- die Beziehungen zu Drittstaaten und einschlägigen internationalen Organisationen
- nicht zugelassene Banknoten.

Beziehungen zu den assoziierten MOEL

Der Rat stimmte zu, dass der Assoziationsrat EU-Ungarn im Wege des schriftlichen Verfahrens einen Beschluss über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Ungarns an dem Gemeinschaftsprogramm "Kultur 2000" annimmt.

Alle assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder haben an einem oder mehreren der nun ausgelaufenen gemeinschaftlichen Kulturförderprogramme (Ariane, Kaleidoskop und Raphael) teilgenommen; die Bedingungen für ihre Teilnahme waren durch Beschluss der jeweiligen Assoziationsräte festgelegt worden. Diese Länder sind bestrebt, auch an dem neuen Programm "Kultur 2000" teilzunehmen, das für den Zeitraum 2000-2004 aufgelegt wurde. Damit diese Teilnahme möglich ist, bedarf es eines neuen Beschlusses des Assoziationsrates: diesem Zweck dient der vorgeschlagene Beschluss für Ungarn.

EU-Gebiete in äußerster Randlage

Der Rat nahm vier Verordnungen über Struktur- und Agrarmaßnahmen zugunsten der EU-Gebiete in äußerster Randlage an.

Ziel der Verordnungen ist es,

- den speziellen Problemen der Gebiete in äußerster Randlage in den Strukturfondsverordnungen stärker Rechnung zu tragen und das Beihilfeniveau anzuheben;
- den Gebieten in äußerster Randlage dabei zu helfen, die dauerhaften Probleme (Klima, Abgelegenheit, kleine Betriebsgrößen) und die dort vorherrschenden besonderen Zwänge (fehlende Größenvorteile, wirtschaftliche Abhängigkeit, sehr hohe Erzeugungskosten) zu bewältigen.

JUGEND

Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Internet - Erklärung

Im Anschluss an die Tagung des Rates (Bildung/Jugend) vom 28. Mai 2001 nahm der Rat förmlich die *Erklärung zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Internet durch Intensivierung der Jugendarbeit* an. Der Wortlaut der Erklärung findet sich in der Pressemitteilung 8536/01 Presse 179.

Förderung der Eigeninitiative, des Unternehmergeistes und der Kreativität junger Menschen - Entschließung

Im Anschluss an die Tagung des Rates (Bildung/Jugend) vom 28. Mai 2001 nahm der Rat förmlich die *Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung der Eigeninitiative, des Unternehmergeistes und der Kreativität junger Menschen: von der Ausgrenzung zur Lebenstätigkeit* an. Der Wortlaut der Erklärung findet sich in der Pressemitteilung 8536/01 Presse 179.

AUSSENBEZIEHUNGEN - EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

Überwachungsmission der Europäischen Union

Der Rat ermächtigte den Vorsitz, Verhandlungen mit der e.j.R.M. - gegebenenfalls mit Unterstützung der Kommission - über ein Abkommen mit der e.j.R.M. über die Tätigkeiten der EUMM in der e.j.R.M. aufzunehmen. Dieses Abkommen soll die am 13. Juli 1991 mit den Bundesbehörden von Jugoslawien getroffene Vereinbarung über die ECMM - soweit es die EU und die e.j.R.M. betrifft - sowie die Vereinbarung vom 1. September 1991 über die Ausweitung der Überwachungstätigkeiten der ECMM ersetzen. In dem Abkommen ist die Einrichtung eines EUMM-Büros in Skopje vorzusehen.

EU-Sonderbeauftragter

Der Rat hat am 29. Juni 2001 im Wege des schriftlichen Verfahrens eine Gemeinsame Aktion zur Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien angenommen.

Wie erinnerlich, kam der Europäische Rat am 15. Juni 2001 überein, für eine begrenzte Zeit einen Vertreter der EU zu benennen, der seinen Sitz in Skopje hat und dem Hohen Vertreter unterstellt ist. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) kam auf seiner Tagung vom 25. Juni 2001 überein, Herrn François LEOTARD für diesen Posten zu benennen (siehe Pressemitteilung 10228/01 Presse 250).

Nach der Gemeinsamen Aktion untersteht der Sonderbeauftragte dem Hohen Vertreter und hat die Aufgabe,

- enge Kontakte mit der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und den am politischen Prozess beteiligten Parteien herzustellen und zu pflegen;
- die Beratung und Unterstützung der EU im politischen Prozess anzubieten;
- enge Verbindung zu den örtlichen Vertretern des Vorsitzes, den Missionsleitern und der Europäischen Kommission sowie zur Überwachungsmission der EU (EUMM) zu halten;
- enge Kontakte mit anderen relevanten internationalen und regionalen Akteuren, einschließlich der lokalen Vertreter der NATO, der OSZE und der VN, herzustellen und zu pflegen, um die erforderliche Koordinierung sicherzustellen;
- soweit darum ersucht wird, zur Umsetzung der erzielten Vereinbarungen beizutragen;
- die Entwicklungen und Initiativen im Bereich der Sicherheit aufmerksam zu verfolgen und mit allen relevanten Stellen in Verbindung zu treten.